

VEREINBARUNG

ÜBER DIE VERMITTLUNG INLANDSTOURISTISCHER SONSTIGER TOURISTISCHER LEISTUNGEN ÜBER EINE INTERNETPLATTFORM MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONS- UND RESERVIERUNGSSYSTEM

zwischen

dem Westerwald-Sieg Tourismus,
Regionalentwicklung, Landkreis Altenkirchen, Parkstr.1, 57601 Altenkirchen

- nachstehend „der LK AK“ –

und

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Leistungsträgers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Leistungsträger“ –

§ 1 Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen

Der **LK AK** ist im auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH einerseits und der (Name der Region) andererseits Unterlizenznehmer des Programms DESKLINE 3.0 der Firma Feratel. Die vorgenannten Verträge regeln den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt.

Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System DESKLINE 3.0 hinsichtlich aller Angebote von touristischen Zusatzleistungen, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von dem **LK AK** vermittelt werden.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben insbesondere auch alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.

Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen dem **LK AK** und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 2 Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- a) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inlandstouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System stellt. Zur Vermittlung über das System nach diesem Vertrag sind insbesondere vorgesehen: Gästeführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen, Leistungen von Bergbahnen und sonstige inlandstouristischen Leistungen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Der LK AK kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, des-

sen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und vom LK AK nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inlandtouristische Leistungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen des LK AK verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem LK AK und dem Leistungsträger widerspricht.

- c) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken.
- d) Dem LK AK bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 2 b) einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

§ 3 Stellung der LK AK

Hinsichtlich der Internetauftritte des **LK AK** ist diese ausschließlich Herausgeberin und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

Ausgenommen eigener Pauschalangebote, bei denen der **LK AK** ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist der **LK AK** bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige eigene Angebote des **LK AK** soweit diese beim Angebot ausdrücklich als Anbieter oder Veranstalter bezeichnet ist.

Der **LK AK** ist Vermittler und Handelsvertreter des Leistungsträgers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit des **LK AK** (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen des **LK AK**) vermittelt.

§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Selbstständige und solche Anbieter, die entweder ihren Wohn- oder Geschäftssitz im geographischen Zuständigkeitsbereich des **LK AK** haben und im geographischen Zuständigkeitsbereich eine anderweitige gewerbliche Tätigkeit in Form inlandtouristischer Angebote tatsächlich als operative Tätigkeit betreiben. Unternehmen oder Privatpersonen mit nur formellen Niederlassungen oder Filialen ohne operative Tätigkeit („Briefkastenfirmen“) haben keinen Anspruch auf Mitwirkung.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt (z.B. Behindertengerecht, Familienangebote), besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

§ 5 Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

- (1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Der **LK AK** schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.

Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist der **LK AK** nicht verpflichtet.

Der Leistungsträger erklärt mit dem Abschluss im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung verbindlich, dass er an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Formularen), welche er der RPT, der Region und dem Stützpunkt zur Nutzung, Verwendung und Weitergabe im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zur Verfügung stellt (insbesondere in das System einstellt) als Urheber oder Nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, die zur vertragsgegenständlichen Wiedergabe und Verwendung erforderlichen Rechte hat. Bezüglich geschützter Daten erklärt und versichert er das Vorliegen der Zustimmung der entsprechenden Berechtigten. Im Falle von Videos, Filmen und Bildern sichert er zu, dass erforderliche Zustimmungen abgebildeter Personen vorliegen. Der Leistungsträger stellt die RPT und die Region (diese im Sinne einer Vereinbarung zu Gunsten Dritter) und den Stützpunkt selbst von jedweden berechtigten Ansprüchen Dritter frei, welche an diese aufgrund nicht vorliegender, nicht ausreichender oder rechtsfehlerhafter Rechte, Zustimmungen oder Genehmigungen der Verwendung und Weitergabe durch den Leistungsträger gerichtet werden.

Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise mehrtägige Beförderung und touristische Zusatzleistungen) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-y BGB handelt.

Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers als Pauschalreise im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es **ausschließlich dem Leistungsträger**, sich über die für dieses Pauschalangebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach Art. 250 ff. EGBGB sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit sich die Tätigkeit des Leistungsträgers als so genannte „verbundene Reiseleistungen“ im Sinne des § 651w BGB darstellen.

Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.

Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.

Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

§ 6 Versicherungen des Leistungsträgers

- (1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:
 - a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als Pauschalreisen im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem **LK AK**, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651r. ff. BGB nachzukommen.
 - b) Im Hinblick darauf, dass die **LK AK** als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen des **LK AK** bei Vereinbarungsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen.
 - c) Dieser Nachweis **kann unterbleiben**, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins in der **einzig legalen Weise** dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.
 - d) Kommt der Leistungsträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung nicht nach, kann der **LK AK** entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend, soweit die Tätigkeit des Leistungsträgers nach den gesetzlichen Bestimmungen seit dem 01.07.18 als „verbundene Reiseleistungen“ im Sinne des § 651w BGB anzusehen sind und der Leistungsträger nach Maßgabe dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen als Anbieter verbundener Reiseleistungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung verpflichtet ist.
- (3) Für Personen- und Sachschadenversicherungen des Leistungsträgers gilt:
 - a) Der **LK AK** empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse **dringend**, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
 - b) Der **LK AK** wird die Leistungsträger hierbei, ohne Rechtsanspruch und ohne Begründung einer entsprechenden Beratungs- oder Überprüfungspflicht durch Vorträge, Schulungen und entsprechende Checklisten unterstützen.
 - c) Der **LK AK** kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschaden-Versicherung für Reiseveranstalter.
 - d) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die **LK AK** durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger des **LK AK** geschieht.

§ 7 Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des **LK AK** selbst bestehen oder entstehen, liegen bei dem **LK AK**.

Die vorliegende Vereinbarung begründet **kein** Recht des Leistungsträgers zur Nutzung **außerhalb des Leistungsträgerverzeichnis bzw. des Internetauftritts des LK AK** (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem **LK AK** abgeschlossen wurde.

Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des **LK AK** ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System des **LK AK** anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.

Der Leistungsträger kann, sofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, **eine Verlinkung auf den Deskline-Datensatz des LK AK vornehmen**.

Der Leistungsträger gestattet dem **LK AK** für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen des **LK AK**. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Inlandtourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, dem **LK AK** die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt den **LK AK** von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

§ 8 Gestaltungsrechte der LK AK

- (1) Der **LK AK** bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt des **LK AK** vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es dem **LK AK** jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- (5) Suchmaschinenfunktionen kann der **LK AK** nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

§ 9 Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten

- (1) Der Leistungsträger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages rechtsverbindlich, folgende Leistungen des Feratel Reservierungs-Systems für die Stammdatenpflege in Anspruch zu nehmen:

Achtung! Eine der nachfolgenden Alternativen muss angekreuzt sein!

☐ Eigene Datenpflege über den **Web-Client**

☐ Datenpflege mit Belegt- und Freimeldung durch die Tourist-Information

- (2) Hinsichtlich der Kosten der Datenpflege gelten die zwischen dem Stützpunkt und dem Leistungsträger abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen sprechend der **Anlage 3** zu diesem Vertrag. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Der Stützpunkt ist zur einseitigen Erhöhung der entsprechenden Entgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) berechtigt, soweit sich bezüglich der von ihm an die Region bzw. sonstige Dienstleister zu bezahlenden Entgelte, Provisionen und Vergütungen entsprechende Kostensteigerungen ergeben. Entsprechendes gilt im Falle von Kostensteigerungen, die sich aus einer Ausweitung von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, welche auch den Leistungsträger zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese vom Leistungsträger tatsächlich genutzt werden oder nicht.
- (3) Soweit der Leistungsträger die Datenpflege entsprechend den vorstehenden Festlegungen selbst durchführt, wird ihm die Teilnahme an entsprechenden Schulungen dringend empfohlen.
- (4) dem **LK AK** bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung des **LK AK** die entsprechenden Angaben zu machen.

- (5) Eine Änderung der Durchführung der Datenpflege entsprechend den Festlegungen in Abs. 1 ist durch den Leistungsträger nur mit einer voran Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Zugang beim **LK AK** möglich. Eine Umstellung kann nur mit der Maßgabe erfolgen, dass eine erneute Änderung nicht vor Ablauf von 12 Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung beim **LK AK** möglich ist.

Wählt der Leistungsträger die Datenpflege durch die Tourist-Information, so hat er die entsprechenden Daten dem **LK AK** tagesaktuell telefonisch, per E-Mail oder per Fax zu übermitteln.

Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber dem **LK AK** zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber dem **LK AK**.

Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist der **LK AK** berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist der **LK AK** berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.

Soweit der Leistungsträger entsprechend den Erklärungen in Abs. 1 für eine eigene Datenpflege optiert hat, ist er für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten ausschließlich und vollumfänglich selbst verantwortlich. Die **LK AK** trifft in diesem Fall keinerlei Verpflichtungen zur Kontrolle und/oder zur Berichtigung von Fehlern. Der Leistungsträger haftet gegenüber dem User und dem **LK AK** für von ihm zu vertretende Folgen einer fehlerhaften oder nicht tagesaktuellen Datenpflege.

Der Leistungsträger ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Inhalte seiner Daten, insbesondere Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen und er an sämtlichen schutzfähigen Inhalten als Urheber oder nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, welche für die Darstellung seiner Angebote und den Vertrieb über das System erforderlich sind. Der Leistungsträger hat dem **LK AK** von begründeten Ansprüchen freizustellen, welche an diese als Herausgeber bzw. Betreiber von Internetauftritten aufgrund von Verstößen des Leistungsträgers gegen diese Verpflichtungen gerichtet werden können.

Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:

- a) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 kann die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 7 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten des **LK AK** gesperrt und/oder deren Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit eingestellt werden.
- b) Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass der **LK AK** entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
- c) Der **LK AK** kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

§ 10 Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

- (6) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise nicht höher sein dürfen, als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er im Urlaubsmagazin oder in anderen Printmedien des **LK AK** oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine Änderung in den entsprechenden Printmedien erfolgt.
- (8) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preiserhöhungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preiserhöhungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.

Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.

Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt des **LK AK** beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leis-

tungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

§ 11 Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt dem **LK AK** für das System buchbare und vermittelbare Tickets bzw. Teilnahmeberechtigungen für sonstige touristische Leistungen etc. zur Verfügung.
- (2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.

Der **LK AK** bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.

Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Dem **LK AK** bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.

Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

§ 12 Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

- (1) Die Regelungen des Abs. (2) gelten nicht, soweit zwischen dem Leistungsträger und dem **LK AK** im Einzelfall vereinbart ist, dass der Leistungsträger für bestimmte Angebote oder sämtliche Angebote, die über das System vermittelt werden, mit der entsprechenden Funktionalität des Systems eigene Regelungen für Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes, entweder in Form separater Bedingungen oder als Bestandteil eigener Geschäftsbedingungen, einstellt.

Ist eine solche Vereinbarung über die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen mit dem Leistungsträger ausdrücklich getroffen worden, so gilt diese ausschließlich für die Einbeziehung **eigener Regelungen des Leistungsträgers in den Onlinebuchungsablauf** mit der Funktionalität des Systems. Mit einer solchen Vereinbarung wird demnach keine Verpflichtung dem **LK AK** begründet, auch bei Vermittlungen und Buchungen über konventionelle Buchungswege (Brief, Fax, Telefon, Buchungen im Ladenlokal der Tourist-Information) Vorkehrungen für die entsprechende Vereinbarung solcher besonderen Regelungen im Rahmen der Vermittlungstätigkeit des **LK AK** zu treffen, dem Gast solche Regelungen mitzuteilen, zu übermitteln oder im Ladenlokal vorrätig zu halten.

Im Einzelnen gilt:

- a) Der Leistungsträger ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die in das System eingestellten Regelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.
- b) Der **LK AK** ist zu keinerlei Prüfung, Beratung, Hinweise oder Korrekturen in Bezug auf solche vom Leistungsträger in das System und den Onlinebuchungsablauf eingestellten Regelungen verpflichtet.
- c) Der **LK AK** kann jedoch entsprechende Beanstandungen vornehmen. Sind diese fachlich begründet, so ist der Leistungsträger verpflichtet, eine Streichung und/oder Änderung unzulässiger Regelungen vorzunehmen. Folgt der Leistungsträger nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist der Aufforderung zur Änderung nicht, ist der **LK AK** berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre eigenen entsprechenden Gastaufnahmebedingungen in den Onlinebuchungsablauf der Angebote des Leistungsträgers einzubeziehen. Sie muss in diesem Fall die eigenen Regelungen des Leistungsträgers nur dann und erst dann wieder in das System einstellen, wenn der Leistungsträger hierzu eine rechtskonforme Fassung seiner eigenen Regelungen übermittelt.
- d) Wird der **LK AK** aufgrund eigener Regelungen des Leistungsträgers von Wettbewerbsvereinigungen oder Verbraucherschutzvereinigungen auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, mit sofortiger Wirkung die eigenen Regelungen des Leistungsträgers herauszunehmen und ihre eigenen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Onlinebuchungsablauf solange einzustellen. Der **LK AK** ist in diesem Falle nicht verpflichtet, mit der abmahnenden Stelle einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der eigenen Regelungen des Leistungsträgers aufzunehmen. Sie kann diesbezüglich nach Einholung der Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters eine entsprechende Unterlassungserklärung gegenüber der abmahnenden Stelle abgeben. Sie ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die beanstandeten Regelungen erneut in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, sondern nur solche Regelungen, welche den Beanstandungen und der abgegebenen Unterlassungserklärung Rechnung tragen.

- e) Im Falle einer Beanstandung nach d) hat der Leistungsträger der **LK AK** die Beträge zu ersetzen, welche diese nach Gesetz und Rechtsprechung an die abmahnende Stelle bezahlen muss („Abmahngebühren“ bzw. Aufwendungsersatz). Entsprechendes gilt für die Kosten, die dem **LK AK** durch eine fachlich qualifizierte Beratung im Bezug auf die Abmahnung entstehen.
- (2) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Vertrag über die Leistung** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des Leistungspreises grundsätzlich (mit Ausnahmen z.B. bei Höherer Gewalt) bestehen, der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Leistung, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Der Leistungsträger hat dem Gast hierüber eine Abrechnung zu erteilen.
- (3) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Der **LK AK** und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der **LK AK** eingehen, wird diese den Leistungsträger über das System, per Fax oder per E-Mail unterrichten.
- (4) Der **LK AK** und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Vertrags über eine Leistung mit einem bestimmten Leistungsdatum nicht anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

§ 13 Buchungsabwicklung

- (1) Der **LK AK** tritt gegenüber dem Gast **als Vermittler** und damit als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- (2) Der **LK AK** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Der **LK AK** ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die **LK AK** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.

Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 3 Varianten:

- i. Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den Leistungsträger vor. Der Leistungsträger selbst oder der **LK AK** als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
- ii. Es erfolgt eine verbindliche Buchung über das System, die für den Gast verbindlich ist und über das System und die Geschäftsbedingungen auch als rechtsverbindlich ausgestaltet wird, die jedoch vom System nicht sofort bestätigt wird sondern an den Leistungsträger weitergeleitet wird, der diese Buchung unverzüglich zu bearbeiten und dem Gast spätestens innerhalb von 24 Stunden die Buchungsbestätigung seiner Buchung mit Annahme der Buchung im System zu übermitteln hat. Nach Ablauf der 24 Stunden erfolgt automatisch eine Ablehnung der Buchungsanfrage und dem Gast werden andere Leistungsträger vorgeschlagen.
- iii. Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).

Der **LK AK** ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht im System, die der Leistungsträger beim Login auf der System-Startseite sieht, oder per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungsträgers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen sowie Buchungen auf Anfrage nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. c) darstellt.

Die Entscheidung darüber, in welcher der drei in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch Der **LK AK**, beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber Der **LK AK** jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der **LK AK** berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.

- (4) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt der **LK AK** die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. c) entge-

genommen werden, gilt:

- a) Der **LK AK** ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
- b) Im Falle entsprechender Buchungen ist der **LK AK** ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Der **LK AK** haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
- c) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für vom **LK AK** vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch den **LK AK**, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

§ 14 Anbindung der Internetplattform der LK AK an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- (1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
 - a) Der Leistungsträger stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Weiterleitung seiner Daten an die in der **Anlage 1** zum Vertrag aufgeführten / gekennzeichneten Plattformen und Buchungssysteme zu.
 - b) Soweit dem Leistungsträger über die Funktionalitäten des Systems die Möglichkeit eröffnet ist, selbst die entsprechende Weiterleitung seiner Daten an bestimmte für Internetplattformen bzw. Buchungssysteme die Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen, liegt es ausschließlich im Ermessen des Leistungsträgers, diese Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen. Entsprechende Verpflichtungen des Stützpunkts bestehen in diesem Fall nicht. Für Freischaltung bzw. Abschaltung und die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Folgen ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich.
 - c) Hinsichtlich der Weiterleitung der Daten des Leistungsträgers an Internetplattform und Buchungssysteme, bei denen die Funktionalität einer Freischaltung bzw. Abschaltung durch den Leistungsträger selbst nicht besteht gilt, dass der Leistungsträger von Veränderungen entsprechend der Auflistung in Anlage 1 dieses Vertrages vom Stützpunkt unterrichtet wird. Der Leistungsträger kann der entsprechenden Freischaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt die Zustimmung als erteilt und ist für den Leistungsträger für eine Laufzeit von zwölf Monaten ab der erfolgten Mitteilung bindend. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist wirkt demnach erst für den Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten. Ohne Widerspruch erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten eine weitere Verlängerung für weitere zwölf Monate.
 - d) Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Leistungsträger den **LK AK** zur Weiterleitung seiner Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.
- (2) Die Leistung des **LK AK** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.

Der **LK AK** übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht dem **LK AK**, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.

Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das vom **LK AK** selbst betriebene System.

Der **LK AK** haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

§ 15 Bewertungen

- (1) Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der **LK AK** erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die **LK AK** auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.
- (2) Der **LK AK** übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch den **LK AK** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Dem **LK AK** obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon dem **LK AK** gegebenenfalls un-

verzüglich Mitteilung zu machen.

- (3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Der **LK AK** schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen des **LK AK** bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.
- (4) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten des **LK AK** erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn
 - a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
 - b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
 - c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.
- (5) Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann der **LK AK** die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Der **LK AK** kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

§ 16 Beiträge, Umlage, Provision

- a) Bezüglich der vom Leistungsträger an den Stützpunkt zu bezahlenden Entgelte und Provisionen wird auf die **Anlage 4** zu diesem Vertrag verwiesen, welche Bestandteil des Vertrages ist.
- b) Hinsichtlich einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Entgelte durch den Stützpunkt gilt die Bestimmung in § 10 Abs. 2 über die Erhöhung der Kosten für die Datenpflege entsprechend.

§ 17 Zahlungsabwicklung

Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.

Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Der **LK AK** ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.

In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Der **LK AK** ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.

Der **LK AK** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

§ 18 Haftung, Unterrichtungspflicht des Leistungsträgers

- (1) Der **LK AK** haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der **LK AK** in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt der **LK AK** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Leistungsvertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten des **LK AK** beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber dem **LK AK**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten Serviceleistungen nicht vorhanden sind oder erbracht werden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Der **LK AK** wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, der **LK AK** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene

Leistungseinschränkungen oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

§ 19 Geschäftsbedingungen der LK AK

- (1) **Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung und die Einbeziehung von „Vertragsbedingungen über die Erbringung von Zusatzleistungen“ in den Onlinebuchungsablauf gelten nicht, wenn zwischen der LK AK und dem Leistungsträger im Einzelfall ausdrücklich die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers und deren Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf vereinbart sind. Im Falle einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen in § 13 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.**
- (2) Die **LK AK** kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren, soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.
- (3) **Die aktuellen Fassungen der „Vertragsbedingungen über die Erbringung von Zusatzleistungen“ sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.** Die Aktualisierung dieser Geschäftsbedingungen obliegt ausschließlich der **LK AK**. Der Leistungsträger hat das Urheberrecht der Urheber dieser Geschäftsbedingungen und das entsprechende Benutzungsrecht der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH bzw. der Region und der **LK AK** zu beachten. Der Leistungsträger ist demnach nicht berechtigt, diese Geschäftsbedingungen außerhalb der Mitwirkung am Onlinebuchungssystem nach den Bestimmungen dieses Vertrages für eigene Vertriebszwecke, insbesondere den Vertrieb seiner Leistungen über einen eigenen Internetauftritt oder seiner eigenen konventionellen Vermarktungstätigkeit (Brief, Fax, Telefon, E-Mail) ganz oder auszugsweise zu verwenden. Im Rahmen der ihm gestatteten Verwendung nach diesem Vertrag steht ihm kein Bearbeitungsrecht an diesen Bedingungen zu.
- (4) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Leistungen, die über das System erfolgen und bei denen die **LK AK** die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach den aktuellen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- (5) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- (6) Die **LK AK** kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.

§ 20 Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der **LK AK** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (4) Bei der Vermittlung von Verträgen über Zusatzleistungen des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der **LK AK** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **LK AK** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 21 Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

- (2) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum des Kalenderjahres, beginnend mit dem 01.01.2020. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres ist ausgeschlossen.
- (3) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger oder der **LK AK** die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Monat zum 31.12. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (4) Der **LK AK** kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen des **LK AK** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - b) erhebliche Leistungsmängel

- c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
 - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
 - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten des **LK AK** oder von Dritten
 - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
 - g) Konzessionsverlust
 - h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des **LK AK** zu schädigen.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (6) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung des **LK AK** ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (7) Anstelle einer Kündigung kann der **LK AK** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Leistungsträgerverzeichnisses/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- (8) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Verfügbarkeiten, Preise und sonstigen Angaben gilt:
- a) Unterlässt der Leistungsträger in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist der **LK AK** berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Leistungsträgers für 4 Wochen zu sperren.
 - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere der **LK AK** selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist der **LK AK** berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
 - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des **LK AK** zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung des **LK AK** bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.
- (9) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen dem **LK AK** – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.
- (10) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche des **LK AK**, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

§ 22 Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem BDSG. Dies gilt sowohl für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Leistungsträgers als auch für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten der Gäste.
- (2) Der Stützpunkt erhebt, verarbeitet und speichert die Daten des Leistungsträgers zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Kategorien der verarbeiteten Daten umfassen Anschrift- und Kontaktdaten des Leistungsträgers,

sowie Anschrift-, Kontakt und Aufenthaltsdaten der Gäste. Die Daten werden an Drittplattformen gem. § 15 dieser Vereinbarung übermittelt, soweit der Leistungsträger sich über Drittplattformen vermitteln lässt.

Die Parteien verpflichten sich, eine wirksame Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zu schließen.

- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass im Tourismusnetzwerk Rheinland-Pfalz zur Erfüllung der technischen Dienstleistungen die Technikdienstleistung durch die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zentral eingekauft wird und über die Regionen und Stützpunkte dezentral ausgerollt wird. Die einzelnen Partner haben hierzu entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Soweit sich Vertragspartner der Auftragsverarbeitung in der Leistungskette ändern, wird der Leistungsträger entsprechend darüber informiert und kann von einem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, was jedoch in der Regel zur Einschränkung der vertragsgegenständlichen Leistungen oder zur Beendigung dieses Vertrages führen wird. Näheres regelt die gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.
- (4) Eine Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt erst nach Ablauf der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten, die für den Leistungsträger wie den Stützpunkt gelten. Dies gilt auch, soweit Vertragsverhältnis beendet wird. Wünscht der Leistungsträger eine vorzeitige Herausgabe und Löschung von personenbezogenen Daten, zu dessen Aufbewahrung der Stützpunkt nicht aus eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verpflichtet ist, so kann der Stützpunkt für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen.
- (5) Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen, auch soweit sie keine Personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO sind, sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um öffentlich zugänglich gemachte Angebotsdaten handelt.

§ 24 Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz des **LK AK**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführte Anlage vollständig erhalten zu haben.

Ort	Datum	Ort	Datum

LK AK

Leistungsträger

Stempel des Leistungsträgers

Anlage 1: Vertriebspartner

Anlage 2: Aktuelle Fassung der Vertragsbedingungen über die Erbringung von Zusatzleistungen

Anlage 3: Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege

Anlage 4: Vereinbarung zu Entgelten und Provisionen

Anlage 1: Vertriebspartner

Ausspielkanäle: Destinationsmanagementsystem Deskline®

Eigene Deskline® Kanäle:

- Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (www.rlp-tourismus.de)
- Regionalagenturen
- Stützpunkte / Ortsebene
- Betriebe

Externe Deskline®-Kanäle/Vertriebspartner, mit denen die RPT Kooperationsverträge abgeschlossen hat:

- bisher gibt es noch keine externen Vertriebspartner für buchbare Erlebnisse / Zusatzleistungen

Anlage 2: AGB

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Erlebnisse

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem **Westerwald-Sieg Tourismus, Regionalentwicklung, Landkreis Altenkirchen, Parkstr.1, 57601 Altenkirchen** - nachstehend „**LK AK**“ abgekürzt – und Ihnen – nachstehend „**Kunde**“ - in Bezug auf die Vermittlungstätigkeit des **LK AK**, andererseits das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem vom **LK AK** vermittelten Anbieter der Erlebnisse, nachstehend einheitlich „**Erlebnisanbieter**“ genannt und „**EA**“ abgekürzt. Die Vermittlungs- und Vertragsbedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrages**, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer zu Stande kommt.

Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Begriffe; Stellung des LK AK und des EA; anzuwendende Rechtsvorschriften; Vermittlung von Zusatzleistungen

1.1. Nachfolgend steht der Begriff „Kunde“ sowohl für Einzelgäste, als auch für Kundengruppen.

1.2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Erlebnisse gelten für Erlebnisse, Gästeführungen, Touren und Eintrittskarten, die von dem jeweiligen **EA** angeboten werden, und die gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt. Diese Tagesangebote werden nachfolgend mit „Erlebnisse“ bezeichnet.

1.3. Der **EA** erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Kunden als selbstständiger Dienstleister. Der **LK AK** ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Kunden und dem ausführenden **EA**, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich der **LK AK** als Anbieter des Erlebnisses benannt ist. Soweit im Zusammenhang mit dem Erlebnis Zusatzleistungen, Transfers, Restaurantleistungen oder andere Leistungen gebucht werden, ist der **LK AK** gleichfalls ausschließlich Vermittler solcher Leistungen.

1.4. Der **LK AK** hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen dem **LK AK** vorliegen.

1.5. Unbeschadet der Verpflichtungen dem **LK AK** als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit dem **LK AK**) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist der **LK AK** im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziff. 1.3 und 1.4 weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrags über das Erlebnis. Der **LK AK** haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel in Zusammenhang mit dem Erlebnis. Dies gilt nicht, soweit die vertraglich vereinbarte Leistung eine Pauschalreise oder ein sonstiges Angebot ist, bei der der **LK AK** unmittelbarer Vertragspartner des Kunden ist¹.

1.6. Eine etwaige Haftung dem **LK AK** aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

1.7. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem **EA** und dem Kunden finden in erster Linie die mit dem **EA**, bzw. dem **LK AK** als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung. Auf das Vermittlungsverhältnis mit dem **LK AK** finden in erster Linie die mit dem **LK AK** getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit dem **LK AK** in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

1.8. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem **EA** bzw. die Vermittlungstätigkeit dem **LK AK** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem **EA** und dem **LK AK** ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers; Hinweis zum Widerrufsrecht

2.1. Für alle Buchungen von Erlebnissen gilt:

¹ Diese Regelung ist einschlägig, falls der Stützpunkt bzw. die Region Erlebnisse im eigenen Namen und auf eigenen Rechnung anbietet. In diesem Fall ist der Stützpunkt bzw. die Region in der Ausschreibung als verantwortlicher Anbieter zu benennen. Die Vermittlungsleistung entfällt in diesem Fall und der Stützpunkt bzw. die Region sind als Erlebnisanbieter dann selbst verantwortlich. Die Regelungen dieser AGB gelten dann mit der Maßgabe, dass die Regelungen für den Stützpunkt bzw. die Region als Erlebnisanbieter („EA“) vereinbart werden.

- a) Grundlage des Angebots von **EA** und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Erlebnisangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **EA** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
- c) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche für die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Teilnehmer der Erlebnisse.

2.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend für Erlebnisse geschlossener Gruppen. Erlebnisse für geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenangebote, die von **EA** als verantwortlichem Anbieter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. Auftraggeber gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt und gegenüber dem **EA** alleinig die Stellung des Kunden einnimmt.

2.3. **EA** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

2.4. Bei Buchungen, die über den Internetauftritt des **EA**, der Tourismusorganisation oder anderer Vermittler erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ (oder vergleichbar eindeutig bezeichnet) bietet der Kunde **EA** den Abschluss des Vertrages über das Erlebnis verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- b) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Vertrages mit **EA** entsprechend seiner Buchungsangaben. **EA** ist vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.
- c) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von **EA** beim Kunden bzw. beim Auftraggeber zu Stande.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung von **EA** besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Sofern für eine Leistung eine bestimmte Gruppengröße nicht unter- oder überschritten werden darf, ist dies in der Leistungsbeschreibung angegeben.

3.3. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung von Erlebnissen nicht durch eine bestimmte Person (z.B. bestimmter Gästeführer) geschuldet. Auch im Falle der Benennung einer bestimmten Person bleibt es vorbehalten, diese im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch eine andere Person zu ersetzen. Kann der **EA** bei einem vom **EA** nicht zu vertretenden Verhinderungsgrund keinen Ersatz finden (insbesondere, bei Solostelbständigen), so ist der **EA** berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären bzw. den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall entfällt jegliche Entgeltpflicht des Kunden. Weitergehende Ansprüche des Kunden insbesondere der Erstattung von Kosten für An- und Abreise sind ausgeschlossen.

3.4. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit **EA**, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

3.5. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von **EA** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.6. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.

3.7. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

- a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.
- b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit **EA**. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
- c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeit-

punkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und **EA** vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch **EA** bestehen keine Ansprüche des Kunden bzw. Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere von Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Kunden bzw. Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

4.1. Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Der vereinbarte Preis ist nach Festlegung durch die **EA** bei Onlinezahlung direkt mit Buchungsabschluss, andernfalls spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum oder nach entsprechender Vereinbarung unmittelbar vor Beginn des Erlebnisgebots zu entrichten.

4.3. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und **EA** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist **EA** berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7 zu fordern, es sei denn, dem Kunden steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu oder der Kunde hat den eingetretenen Zahlungsverzug nicht zu vertreten.

b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

5.1. Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Ausgangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht nicht. Auf Wunsch des Kunden bzw. des Auftraggebers kann geprüft werden, ob eine Umbuchung dennoch möglich ist. Die Umbuchungsanfrage wird nur in Textform entgegengenommen.

5.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend einer Änderung der Rechnungsanschrift.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **EA** zu vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl **EA** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.

b) **EA** hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die **EA** durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Rücktritt von EA wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. **EA** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **EA** muss in der konkreten Leistungsbeschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für bestimmte Arten von Erlebnissen, in einem allgemeinen Hinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) **EA** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Leistungsbeschreibung zu verweisen.

c) **EA** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber, die Absage des Erlebnisangebots unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass das Erlebnis wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Im Falle einer vereinbarten Mindestteilnehmerzahl kann mit Buchung eine in der Ausschreibung angegebene Anzahlung zur Zahlung fällig werden, die Rest- oder Gesamtzahlung wird mit Bestätigung der Durchführung zahlungsfällig.

7.2. Wird das Erlebnis aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf das Erlebnis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Kündigung und Rücktritt durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

8.1. Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit **EA** nach Vertragsabschluss kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen. Kündigt der Kunde bzw. Auftraggeber

oder nimmt er Leistungen ohne Kündigungserklärung - insbesondere durch Nichterscheinen - nicht in Anspruch, so kann **EA** den Leistungspreis für die vorgehaltenen Leistungen und die damit verbundenen Aufwendungen verlangen.

8.2. Die Stornierungsgebühren ergeben sich aus den ausdrücklichen Festlegungen in der Ausschreibung des Erlebnisangebots des **EA**. Soweit vom **EA** in der Ausschreibung des Erlebnisangebots keine anderweitige ausdrückliche Festlegung getroffen ist, werden Stornierungsgebühren in Höhe von 100% des Gesamtpreises fällig. Ziffer 6.2.b) gilt entsprechend.

8.3. Soweit auf Grundlage der vom **EA** festgelegten Stornierungsbedingungen zu Gunsten des Kunden im Falle des Rücktritts bzw. Kündigung eine anteilige Rückzahlung fällig ist, erfolgt eine ggfls. fällige anteilige Rückzahlung von bereits geleisteten Zahlungen ausschließlich durch den **EA**. Vermittler von **EA** mit Inkassovollmacht sind ausdrücklich nicht berechtigt oder verpflichtet, im Namen und auf Rechnung des **EA** Rückzahlungen zu leisten.

8.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **EA** nachzuweisen, dass **EA** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigung.

8.5. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von **EA** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

9. Haftung von EA; Versicherungen

9.1. **EA** haftet unbeschränkt, soweit

- der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht von **EA** resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder
- der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden resultiert.
- Im Übrigen ist die Haftung von **EA** beschränkt auf Schäden, die von **EA** oder den Erfüllungsgehilfen von **EA** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.2. **EA** haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben, oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung von **EA** ursächlich oder mitursächlich war.

9.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Leistungsrücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. **EA** kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von **EA** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Kündigt **EA**, so behält **EA** den Anspruch auf den Leistungspreis; **EA** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **EA** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

11. Obliegenheiten des Gastes

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem **EA** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des **EA** ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

11.2. Der Kunde ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin des Erlebnisses eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der LK AK wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden **EA** mitteilen.

11.3. Vereinbarte Leistungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Kunde verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Anbieter der Erlebnisleistung spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Leistung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der **EA** kann einen verspäteten Beginn der Erlebnisleistung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch darauffolgende Leistungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Anbieters nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Anbieter generell zur Absage der Erlebnisleistung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Anbieters die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend.

11.4. Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung des Erlebnisses nach Leistungsbeginn ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Leistung des **EA** erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Kunden im Falle einer mangelhaften Durchführung der Erlebnisleistung bleiben hiervon unberührt.

12. Besondere Obliegenheiten der Gäste in Bezug auf Erlebnisse unter freiem Himmel

12.1. Es obliegt dem Kunden, sich vor der Buchung und vor Inanspruchnahme der Erlebnisleistungen zu informieren, ob diese für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition geeignet sind.

12.2. Weder der **EA** noch **LK AK** schulden diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung eine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Kunden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung.

12.3. Der **EA** bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (Guides etc.) können den Kunden bei begründeten Anzeichen, dass die Erlebnisleistungen den Kunden überfordern könnten, ganz oder teilweise ausschließen, wenn der Kunde sich oder andere hierdurch zu gefährden droht. Ziffer 6 gilt entsprechend.

12.4. Für den Fall, dass der Kunde wegen einer nicht vom **EA** verschuldeten Verletzung oder Erkrankung oder auf eigenen Wunsch ausscheidet oder abbricht, gelten ebenso die Regelungen gem. Ziffer 6.

12.5. Den Kunden wird das Tragen von Kleidung empfohlen, welche für die Erlebnisleistung geeignet ist und vor starker Sonneneinstrahlung, Regen oder Wind schützt. Auch wird die Mitnahme von Wechselkleidung empfohlen. Erscheint der Kunde in an das Erlebnis nicht angepasster Kleidung oder Schuhwerk, behält sich der **EA** vor, den Gast aus Sicherheitsgründen von der Erlebnisleistung ganz oder teilweise auszuschließen

13. Besondere Obliegenheiten der Kunden in Bezug auf Erlebnisse mit körperlicher Aktivität (z.B. Wanderführungen, Angebote mit Fahrrad, Segway o.ä.²)

13.1. Für Erlebnisse mit körperlicher Aktivität gilt Ziffer 12 entsprechend.

13.2. Trotz Begleitung der Erlebnisse durch einen Guide, erfordern die Erlebnisse ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Kunden.

13.3. Den Gästen wird das Tragen von Kleidung empfohlen, welche für die Erlebnis geeignet ist und vor starker Sonneneinstrahlung, Regen oder Wind schützt. Auch wird die Mitnahme von Wechselkleidung empfohlen. Erscheint der Kunde in nicht angepasster Kleidung oder Schuhwerk, behält sich der Anbieter der Erlebnisse vor, den Kunde aus Sicherheitsgründen von dem Erlebnis ganz oder teilweise auszuschließen

13.4. Anweisungen der Guides ist vor und während der Erlebnisse Folge zu leisten. Verkehrsregeln sind einzuhalten und Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer stets zu nehmen.

13.5. Bei körperlich aktiven Erlebnissen auf Gewässern ist Nichtschwimmern die Teilnahme nicht gestattet.

13.6. Es bleibt dem **EA** vorbehalten, die geplanten Erlebnisse nach den Kenntnissen der teilnehmenden Kunden, nach deren technischen und konditionellen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen der dem **EA** obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten abzuändern.

13.7. Zu vorgenannten unvorhergesehenen Umständen im Rahmen von Gefahren bei Erlebnissen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Extreme Wetterverhältnisse oder Rückkehr wegen Verletzungen, Krankheit oder Erschöpfung eines teilnehmenden Kunden.

14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch **EA** stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

14.2. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von **EA** bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen **EA** unverzüglich zu verständigen.

15. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

15.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **EA** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann **EA** nur am Sitz von **EA** verklagen.

15.2. Für Klagen von **EA** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **EA** vereinbart.

15.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und **EA** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechen-

² Aus der beispielhaften Aufzählung ergibt sich natürlich nicht die Notwendigkeit, solche Erlebnisse auch tatsächlich anzubieten.

den deutschen Vorschriften.

15.4. **EA** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **EA** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für **EA** verpflichtend würde, informiert **EA** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **EA** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© **Urheberrechtlich geschützt**, Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2020 - 2023

Anbieter der jeweiligen Erlebnisse ist der im Angebot genannte **Erlebnisanbieter**.

Vermittler der Erlebnisse ist:

Westerwald-Sieg Tourismus,
Regionalentwicklung, Landkreis Altenkirchen,
Parkstr.1, 57601 Altenkirchen

Anlage 3: Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege

Die Datenpflege wird soweit möglich vom Veranstalter selbst über den WebClient4 übernommen. Der Leistungsträger verpflichtet sich, seine Daten regelmäßig zu prüfen und ggfs. zu aktualisieren. Der Landkreis Altenkirchen bzw. die jeweilige Verbandsgemeinde steht dem Leistungsträger dabei beratend zur Seite. Dieser Service ist für den Leistungsträger kostenfrei.